



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

per Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Basel, 17. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021
Vernehmlassung zur Vorläuferstoffverordnung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 von Bundesrätin Karin Keller-Sutter wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Gelegenheit geboten, zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst den Vernehmlassungsentwurf zur Vorläuferstoffverordnung und hat nur zwei Änderungsanträge.

Art. 22 E-VVSG

Gemäss vorgeschlagenen Verordnungstext sollen grundsätzlich die kantonalen Behörden zum Heilmittel- und zum Chemikalienrecht die stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen durchführen. Dabei geht der Bund von möglichen Synergien aus, die unseres Erachtens nicht vorhanden sind (in verschiedenen Kantonen erfolgt der Vollzug des Chemikalienrechts nach akkreditierten Prozessen; die Übernahme zusätzlicher Kontrolltätigkeiten nach Gesetzesgrundlagen ausserhalb des Chemikalienrechts kann gemäss Akkreditierungsnorm nicht pauschal erfolgen).

Darüber hinaus erachten wir es als problematisch, dass der Bund mit Art. 22 des vorliegenden Verordnungsentwurfs in die kantonale Vollzugsautonomie eingreift. Gemäss Art. 46 Abs. 1 BV setzen die Kantone das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um; dabei belässt der Bund den Kantonen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und es soll den kantonalen Besonderheiten Rechnung getragen werden (Art. 46 Abs. 3 BV). Vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens erforderlich, dass der Bund den Entscheid über die Zuständigkeit der Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Art. 28 Abs. 3 VSG den Kantonen überlässt.

Art. 22 E-VVSG sollte unserer Ansicht nach folgendermassen neu formulieren werden:

«Die Kantone bezeichnen die für die Durchführung der stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG zuständigen kantonalen Behörden und teilen sie dem Bund mit.»

Art. 24 E-VVSG

Während mit Art. 24 Abs. 1 und 2 E-VVSG die Erhebung von Gebühren aufgrund von Kontrollen des Bundes und der Kantone erfasst werden, fehlt die Erwähnung der Kantone bei der Gebührenerhebung in Bezug auf Lagerung und Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen. Diese Chemikalien müssen fachgerecht gelagert (teilweise handelt es sich um Gefahrenstoffe) und fachgerecht (mehrheitlich als Sonderabfälle und Explosivstoffe) entsorgt werden. Art. 24 Abs. 2 E-VVSG ist entsprechend zu ergänzen.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin